

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) hält an den Zielen der ordnungsrechtlich ausgerichteten und auf die Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel angelegten Regulierung der Glücksspiele sowie an den wichtigsten Instrumenten zur Durchsetzung grundsätzlich fest. Dabei werden die bisherigen Regelungen fortentwickelt, um den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Defiziten zu begegnen und der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch der nationalen Gerichte Rechnung zu tragen. Insbesondere im Bereich der Sportwetten wird als Reaktion auf den umfangreichen Schwarzmarkt in einer Experimentierklausel für sieben Jahre das bisherige Veranstaltungsmonopol durch ein Konzessionsmodell abgelöst. Zur kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes sind zudem Regelungen zu Pferdewetten und zum gewerblichen Automatenpiel vorgesehen. Für einige notwendig ländereinheitlich zu treffende Entscheidungen wird die zentrale Zuständigkeit der Behörde eines Landes festgelegt und ein Glücksspielkollegium mit Vertretern aller Länder geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet.

Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) machen eine Anpassung und Änderung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen notwendig. Des Weiteren enthält der Staatsvertrag Vorschriften, die eine nähere Konkretisierung oder eine Umsetzung mit einem bestimmten Mindestinhalt in den Ausführungsbestimmungen der Länder erfordern.

Die Evaluierung der 2006 novellierten Spielverordnung (SpielV) hat das erhebliche Gefahrenpotential des gewerblichen Automatenspiels deutlich gemacht. Es hat sich in den letzten Jahren expansiv entwickelt und den einstigen Charakter eines bloßen Unterhaltungsspiels verloren. Die Zahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten ist in den letzten Jahren insbesondere auch aufgrund der Entstehung von Mehrfachkomplexen erheblich angestiegen. Neben dem damit für die Bevölkerung verbundenen hohen Suchtpotential wird dadurch zudem die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden stark negativ beeinflusst.

B) Lösung

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) werden inhaltlich und redaktionell an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst.

Die notwendigen Regelungen bei den Spielhallen werden durch Änderungen des AGGlüStV auf Landesebene geschaffen, um den Spieler- und Jugendschutz umfassend zu gewährleisten.

Diese Neuregelungen beinhalten

- die Ausgestaltung der im GlüStV enthaltenen Anforderungen für Spielhallen:

Das Prüfprogramm für die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen (§ 24 Abs. 1 GlüStV) wird bestimmt. Hierbei wird ein Mindestabstand gesetzlich festgeschrieben.

Des Weiteren wird zur Spielsuchtprävention für Spielhallen eine Mindestsperrzeit von drei Stunden festgesetzt (§ 26 Abs. 2 GlüStV), die durch Verordnung der Gemeinden unter der Voraussetzung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse verlängert werden kann.

- eine Härtefallklausel für bestehende Spielhallen:

Für bestehende Spielhallen wird eine Befreiungsmöglichkeit von den Anforderungen des GlüStV und des AGGlüStV geschaffen, die das Bestandsschutzinteresse mittelständischer Spielhallenbetreiber maßgeblich berücksichtigt, zugleich aber auch eine klare Perspektive für die umfassende Geltung des Verbots von Mehrfachkonzessionen schafft.

Durch die Neuregelungen im GlüStV und dem AGGlüStV wird von der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) Gebrauch gemacht, die den Ländern im Rahmen der Föderalismusreform 2006 übertragen worden ist. Der Bund bleibt jedoch weiterhin aufgefordert, die gerätebezogenen Anforderungen beim gewerblichen Automatenenspiel unter dem Gesichtspunkt der Spielsuchtprävention und des Spielerschutzes durch eine Änderung der SpielV zu verschärfen und hierdurch den Ergebnissen der Evaluierung der SpielV 2006 Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land und Forstwirtschaft (ZuVLFG) wird im Hinblick auf die erstmals begründeten Anforderungen des GlüStV an die Vermittlung von Pferdewetten durch Buchmacher die Zuständigkeit auf die Regierungen übertragen, die bislang bereits für die Erlaubnisse zur Vermittlung von Lotterien und Sportwetten zuständig sind und die dadurch ihre Erfahrungen im Vollzug des GlüStV nutzen können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Durch den Entwurf werden die wesentlichen Grundsätze des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland beibehalten, so dass keine wesentlichen Mehrausgaben zu erwarten sind. Die Erlaubnis für die Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer bedeutet zwar eine Aufgabenerhöhung für die Regierungen.

Im Gegenzug führt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in den Bereichen, in denen ein ländereinheitliches Verfahren vorgesehen ist, zu Entlastungseffekten, auch wenn die zentral zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere von den bisher zentral zuständigen Regierungen (Regierung der Oberpfalz und Regierung von Mittelfranken) zu unterstützen sein werden. In der Summe ist daher zu erwarten, dass der Mehraufwand durch die Entlastungseffekte kompensiert wird.

Kommunen

Den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden; kreisangehörige Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, Delegationsgemeinden), die bereits für die Erteilung der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis zuständig sind, wird auch die Zuständigkeit für die glücksspielrechtliche Erlaubnis sowie den damit zusammenhängenden Vollzug übertragen. Dieser Verwaltungsaufwand wird durch kostendeckende Gebühren aufgefangen werden.

Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft erzeugt der vorliegende Gesetzentwurf keine Pflichten, die nicht bereits im Glücksspielstaatsvertrag angelegt wären. Das Erfordernis einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle folgt aus § 24 GlüStV. Eine Darlegung zum Vertrieb über Wettvermittlungsstellen ist Bestandteil des im Konzessionsverfahren nach §§ 4a ff. GlüStV vom Bewerber vorzulegenden Vertriebskonzepts.

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine zusätzlichen Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Lotterien und Sportwetten

- Art. 1 Öffentliche Aufgabe
- Art. 2 Erlaubnisverfahren
- Art. 3 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- Art. 4 Glücksspielaufsicht
- Art. 5 Staatliche Lotterieverwaltung
- Art. 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- Art. 7 Wettvermittlungsstellen
- Art. 8 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Spielhallen

- Art. 9 Erlaubnisverfahren
- Art. 10 Aufsicht
- Art. 11 Betrieb von Spielhallen
- Art. 12 Befreiung

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 13 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 14 Übergangsregelung Sperrdatei
- Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

10. Nach Art. 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2
Spielhallen

Art. 9
Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV nicht zuwiderlaufen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) und
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,

d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und

e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

sichergestellt ist.

(2) ¹Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. ²Die Anzahl der Spielgeräte, die in einer Spielhalle aufgestellt werden dürfen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280).

(3) ¹Ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. ²Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(4) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 10
Aufsicht

¹Die zuständigen Behörden nach Art. 9 Abs. 4 haben die Aufgabe,

1. die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und
2. die Erfüllung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

beim Betrieb von Spielhallen zu überwachen. ²Zu diesem Zweck stehen ihnen die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV zu; § 9 Abs. 2 GlüStV gilt entsprechend. ³Art. 4 bleibt unberührt.

Art. 11
Betrieb von Spielhallen

(1) ¹Spielhallen dürfen nur nach Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und Art. 9 betrieben werden. ²Die Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV sind zu beachten.

(2) ¹Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. ²Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnung verlängern.

Art. 12
Befreiung

¹Eine Befreiung im Sinn des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird. ²Die bereits bisher geltenden Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sind zu beachten. ³Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die in Art. 9 Abs. 4 genannte Behörde. ⁵Diese hat nach vollständiger Antragstellung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

11. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen**“

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 13; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 4“ durch die Worte „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 - „7. entgegen Art. 11 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
 8. als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.“

13. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14
Übergangsregelung Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen ist Art. 6 in der bis zum Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen*) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von Konzessionsnehmern (§§ 4a, 10a Abs. 2 GlüStV) übermittelt werden.

(2) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung hat die bei ihr gespeicherten Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. ²Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

14. Der bisherige Art. 10 wird Art. 15.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – GlüÄndStV) wird den in den vergangenen Jahren aufgetretenen Problemen bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes bei Sportwetten begegnet, der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch der nationalen Gerichte Rechnung getragen sowie auf die negativen Entwicklungen beim gewerblichen Automatenspiel reagiert. Im Bereich der Sportwetten wird das bisherige Veranstaltungsmonopol in einer Experimentierklausel für sieben Jahre durch ein Konzessionsmodell abgelöst. Zur kohärenten und unionsrechtskonformen Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes sind zudem Regelungen zu Pferdewetten und zum gewerblichen Automatenspiel vorgesehen.

Für den Bereich des mit einem hohen Suchtpotential verbundenen gewerblichen Automatenspiels wird dabei berücksichtigt, dass sich dieses in den letzten Jahren expansiv entwickelt und den einstigen Charakter eines bloßen Unterhaltungsspiels

verloren hat. Die Zahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten ist in den letzten Jahren insbesondere auch aufgrund der Entstehung von Mehrfachkomplexen erheblich angestiegen. Neben den damit für die Bevölkerung verbundenen Suchtgefahren wird dadurch zudem die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden stark negativ beeinflusst.

2. Einzelne Neuregelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) machen ergänzende Vorschriften in den Ausführungsgesetzen der Länder erforderlich, insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten und Verfahren, die Wettvermittlungsstellen bei den Konzessionsnehmern, das System der Sperrdatei für Sucht- und Störersperren sowie hinsichtlich des Rechts der Spielhallen. Der Glücksspielstaatsvertrag enthält dabei Vorschriften, die die Länder mit einem bestimmten Mindestinhalt in ihren Ausführungsgesetzen umsetzen müssen, sowie Vorschriften, in denen den Ländern aufgegeben wird, das Nähere in ihren Ausführungsbestimmungen zu regeln. Die Ausführungsgesetzgebung ist in § 28 Satz 1 GlüStV vorgesehen. Zusätzlich sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen zu treffen und Bußgeld- oder Strafverordnungen zu erlassen (vgl. § 28 Sätze 2 und 3 GlüStV).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Regelungspflichten und -befugnisse für Bayern durch Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) und des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) umgesetzt.

Für den Bereich der Spielhallen werden im AGGlüStV die Anforderungen aus dem GlüStV inhaltlich ausgestaltet, soweit diese nicht ohnehin bereits unmittelbar gelten. Zu dieser Ausgestaltung gehören insbesondere eine Regelung zum Mindestabstand zwischen Spielhallen, eine Sperrzeitregelung, die Festlegung von behördlichen Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnissen sowie eine Härtefallklausel für bestehende Spielhallen.

Für den Bereich der Spielbanken, für die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 GlüStV weiterhin der Glücksspielstaatsvertrag Anwendung findet, steht bei der notwendigen Änderung des AGGlüStV und des SpielbG die Neustrukturierung des Sperrsystems der Spielbanken im Vordergrund, die als Konsequenz der Errichtung eines bundesweit zentral geführten Sperrsystems für Suchtsperren im Hinblick auf die Störersperren der Spielbanken erforderlich ist.

Mit einer Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) werden zudem im Hinblick auf die erstmals begründeten Anforderungen des GlüStV an die Vermittlung von Pferdewetten Zuständigkeiten auf die Regierungen übertragen, die bislang bereits für die Erlaubnisse zur Vermittlung von Lotterien und Sportwetten zuständig sind und die dadurch ihre Erfahrungen im Vollzug des GlüStV 2008 nutzen können.

3. Mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird auch eine Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Länder vorgesehen. Für bestimmte, notwendig ländereinheitlich zu führende Verfahren wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet und dessen Entscheidungen dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt wird. Die Regelungen des GlüStV über Zuständigkeiten und Verfahren im ländereinheitlichen Verfahren gehen den allgemeinen Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen des Ausführungsgesetzes vor.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland)

Zu Nr. 10:

Durch die Änderung des Grundgesetzes in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG als Folge der Föderalismusreform 2006 ist das Recht der Spielhallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Von der Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen – wie z.B. Erlaubnispflichten – als auch materielle Ge- und Verbote – wie das Verbot von Mehrfachspielhallen – erfasst.

Die Bestimmungen über die Spielhallen werden in einem eigenen Teil zusammengefasst (Art. 9 bis 12).

1. Art. 9 legt für die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle (§ 24 GlüStV) das behördliche Prüfprogramm, nach dem Glücksspielstaatsver-

trag durch die Ausführungsbestimmungen näher zu bestimmende Erlaubnisvoraussetzungen und die Zuständigkeiten fest.

Abs. 1 stellt klar, dass Voraussetzung für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis die Einhaltung der Ziele des Staatsvertrags sowie die Beachtung der Vorschriften ist, auf die § 2 Abs. 3 GlüStV verweist.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des Glücksspielstaatsvertrages, dass die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem räumlichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, künftig ausgeschlossen ist (Verbot der Mehrfachkonzession). Dies ist aus Gründen der Suchtprävention geboten, da eine Reduzierung des Angebots von suchtfördernden Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erreicht und durch räumliche Separation sowie das Erfordernis der Überwindung einer Wegstrecke beim Spielhallenwechsel der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs entgegengetreten wird. Durch das Verlassen einer Spielhalle und deren Atmosphäre muss der Spieler vor dem Betreten einer weiteren Spielhalle einen neuen Entschluss zum Spiel fassen; damit besteht die Möglichkeit, dass der Spieler aufgrund der zeitlichen und räumlichen Unterbrechung sein Spiel abbricht. Die Einführung des Verbots der Unterbringung von mehreren Spielhallen in einem Gebäudekomplex dient dazu, eine Umgehung durch die aus der Vollzugspraxis bekannte Aufteilung eines von der Außenansicht her einheitlichen Gebäudes in aus bauordnungsrechtlicher Sicht mehrere Gebäude zu verhindern. Die Höchstzahl der nach der Spielverordnung in der Fassung vom 27.01.2006 (BGBl I S. 280) in einer Spielhalle zulässigen Spielgeräte ist auf zwölf Geld- oder Warenspielgeräte beschränkt. Das wird durch statische Verweisung auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 SpielV klargestellt.

Abs. 3 verfolgt primär das Ziel, Spielsucht zu bekämpfen und eine übermäßige Häufung von Spielhallen in bestimmten Vierteln zu vermeiden. Die Zahl der Spielhallenstandorte sowie die Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit haben sich in den letzten zehn Jahren signifikant erhöht. Nicht zuletzt die Evaluierung der 5. Novelle der Spielverordnung 2006 hat die hohe Suchtgefährlichkeit des gewerblichen Automatenspiels herausgestellt. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V. (Unna) hat ermittelt¹, dass in Bayern im Jahr 2010 insgesamt 15.416 Geld- oder Warenspielgeräte in gewerblichen Spielhallen an 873 Standorten existierten. Bei einer Bevölkerungszahl von 12 538 696 Einwohnern² im Jahr 2010 kommen damit 813,35 Personen auf ein Geld- oder Warenspielgerät in einer Spielhalle. Insbesondere im Bereich der großen Städte liegt eine hohe Dichte vor. So waren in München im Jahr 2010 insgesamt 1.943 Geräte in Spielhallen, d.h. ein Spielgerät pro 682,27 Einwohner, in Nürnberg insgesamt 1.301, also eines pro 387,12 Einwohner, aufgestellt. Schon im Jahr 2008 war mit durchschnittlich 1.018,27 Einwohnern pro aufgestelltem Geld- oder Warenspielgerät mit Gewinnmöglichkeit von einer hohen Dichte auszugehen. Der sprunghafte Anstieg in den letzten Jahren ist in einem Großteil der untersuchten Gemeinden zu verzeichnen. So sind beispielsweise auch in kleineren Gemeinden wie Marktredwitz und Senden Zuwachsraten bei in Spielhallen aufgestellten Geld- und Warenspielgeräten von 43,9 Prozent bzw. 48 Prozent vorhanden.

¹ Die Zahlen sind auf der homepage der Landesstelle Glücksspielsucht (<http://www.lsgbayern.de/index.php?id=257>) einsehbar.

² Zahl des Bayerischen Landesamts für Statistik (Bevölkerungsstatistik 2010)

Der Mindestabstand in Satz 1 dient vorwiegend zur Vermeidung von Mehrfachkonzessionen und bezweckt die Verhinderung und Bekämpfung von Spielsucht. Er ist ab der Außenwand der jeweiligen Spielhalle zu bemessen. Durch die erforderliche Überwindung einer räumlichen und zeitlichen Distanz wird der Zusammenhang zwischen leichter Verfügbarkeit und Griffnähe eines weiteren Spielangebots und einem verstärkten Nachfrageverhalten des Spielers unterbrochen. Satz 2 enthält eine Regelung, die ein Abweichen vom Mindestabstand in besonders gelagerten Einzelfällen vorsieht; dadurch werden unbillige Härten vermieden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Abs. 4 bestimmt die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung für die Erteilung der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis zuständigen Behörden als zuständige Erlaubnisbehörde für die glücksspielrechtliche Erlaubnis. Dies sind derzeit die Kreisverwaltungsbehörden und kreisangehörige Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden (sog. Delegationsgemeinden); als Kreisverwaltungsbehörden sind hierbei die Landratsämter und die kreisfreien Städte (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung) gemeint sowie die Großen Kreisstädte, die nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte die Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde wahrnehmen. Dadurch wird ein Zugriff auf die Vollzugserfahrungen der Gewerbebehörden ermöglicht und für den Antragsteller der Aufwand reduziert.

2. Art. 10 Satz 1 und 2 überträgt den zuständigen Behörden der Gewerbeaufsicht für die Überwachung des Betriebs von Spielhallen die Aufgaben und Befugnisse der Glücksspielaufsicht. Die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz ergebenden glücksspielrechtlichen Anforderungen sollen bei der Überwachung von Spielhallen sichergestellt werden. Satz 3 stellt klar, dass auch die Glücksspielaufsichtsbehörden nach Art. 4 weiterhin für Spielhallen zuständig bleiben, insbesondere wenn es um die Unterbindung von unerlaubtem Glücksspiel in Spielhallen geht. Art. 10 bezweckt eine starke Glücksspielaufsicht über Spielhallen.

3. Art. 11 Abs. 1 stellt klar, dass ab Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags dessen §§ 24, 25 und 26 anzuwenden sind. Der Betrieb einer Spielhalle vor Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelung soll für Gemeinden den Vollzug erleichtern, da es Sache des Betreibers ist, bei Neuaufnahme des Betriebs einer Spielhalle bzw. vor Ablauf der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 GlüStV eine Erlaubnis einzuholen.

Abs. 2 setzt § 26 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags um. Die Sperrzeit dient vor allem der Prävention von Spielsucht, da eine nachhaltige Ruhezeit Spieler zu einer Pause zwingt und die Anreize zum Weiterspielen hemmt. In Bayern haben sich in der Zeit zwischen 3 Uhr und 6 Uhr bislang gehäuft Überfälle auf Spielhallen ereignet, daher wird die Sperrzeit für diesen Zeitraum festgelegt. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Sperrzeit durch Verordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse zu verlängern. Damit können sie Ruhephasen ausdehnen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

4. Art. 12 macht von der in § 29 Abs. 4 GlüStV für die Länder vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Einzelheiten zur Befreiung von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 und § 25 Glü-

StV nach dem Ablauf der Übergangsfrist zu regeln. Ziel der Regelung ist es, einzelne Voraussetzungen für eine Befreiung festzulegen und dabei einerseits eine deutliche Absenkung der Gesamtzahl der stark suchtsgefährdenden Geldspielgeräte zu erreichen und andererseits sicherzustellen, dass nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Spielhallenbetreiber eingegriffen wird.

Das Anknüpfen an die Gesamtzahl der Geräte im Mehrfachkomplex anstelle eines Anknüpfens an den räumlichen Begriff der Spielhalle zwingt die Betreiber nach fünf Jahren nicht zur Schließung kompletter Spielhallen, sondern ermöglicht deren Nutzung mit ungefährlichen Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit. Durch die Absenkung auf eine Gesamtzahl von zunächst 48 Geräten und die Vorlage eines individuellen Anpassungskonzepts durch den Betreiber, können insbesondere die Interessen der mittelständischen und kleineren Spielhallenbetreiber berücksichtigt werden. Im Rahmen des Konzepts ist zwar eine zeitliche Perspektive für die weitere Absenkung der Gerätezahl vorzusehen, allerdings besteht ein Spielraum für eine flexible Gestaltung der Reduzierung, wenn andere geeignete spieterschützende Maßnahmen ergriffen werden. Hierbei ist auch eine mögliche Entschärfung der Gefährlichkeit der Geld- und Warenspielgeräte durch eine Änderung der Spielverordnung zu berücksichtigen.

Die Regelung strebt daher einen Interessenausgleich zwischen den mit dem Staatsvertrag verfolgten Allgemeinwohlzielen und dem Bestandsschutz im Einzelfall an, wodurch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots Rechnung getragen wird.

Zu Nr. 11:

Dem neuen Teil „Spielhallen“ folgt ein Teil, in dem die Bußgeldbewehrungen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen enthalten sind.

Zu Nr. 12:

Die Einfügung des „Teil 2 Spielhallen“ macht eine Fortschreibung der Artikelnummerierung erforderlich.

Zu a):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 5 GlüStV).

Zu b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu c):

Redaktionelle Anpassung an den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Anpassung an die neue Absatzfolge in § 21 GlüStV).

Zu d):

Entsprechend Absatz 1 Nr. 1 wird für das Betreiben einer Spielhalle entgegen Art. 11 Abs. 1 ein eigenständiger Bußgeldtatbestand aufgenommen. Zudem werden Verstöße gegen die Sperrzeitregelung bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 13:

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV soll die zentrale Sperrdatei für Spielsuchtsperren spätestens zum 01.07.2013 errichtet werden. Bis zur Übernahme bleiben nach § 29 Abs. 3 Satz 3 GlüStV die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV zuständigen Stellen für die Unterhaltung eines

übergreifenden Sperrsystems (§§ 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) verantwortlich.

Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung bestimmt Art. 14 Abs. 1, dass die bisherigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Sperrdatei für Spielsuchtsperren bis zur Übernahme der Sperrdatei weiter gelten und darin künftig auch von Konzessionsnehmern ausgesprochene Spielsuchtsperren eingetragen werden können. Die Übermittlung von Sperrdaten zu Spielsuchtsperren an Konzessionsnehmer sieht Art. 6 Abs. 5 Satz 1 AGGlüStV in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-1) bereits vor, weil diese sonstige Stellen sind, die Spielverbote zu überwachen haben (§ 21 Abs. 5 GlüStV).

Mit Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird eine Parallelspeicherung nach Übernahme der Sperrdatei durch die zuständige Behörde des Landes Hessen ausgeschlossen.

Zu Nr. 14:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung neuer Artikel.